

* (Enthebung der Berufsmaschinisten.) Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß 1. die gegenwärtig bereits vom Militärdienst enthobenen oder beurlaubten, 2. die bei den stattgehabten Musterungen als „zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet“ befundenen, jedoch noch nicht eingerückten, endlich 3. die bei den zukünftigen Musterungen als „zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet“ erkannten Berufsmaschinisten und Heizer für Dampf- und Motorsflüge auf unbestimmte Zeit enthoben werden. Für die ad 1. und 2. Genannten sind die Enthebungsgesuche sogleich im Wege der politischen Behörden erster Instanz durch das Ackerbauministerium beim Kriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung, ungarischer Landesverteidigungsminister) einzureichen und diese Leute verbleiben bis zur Entscheidung im nichtaktiven Verhältnis. Diese Gesuche müssen spätestens 20. d, die Gesuche ad 3. spätestens 14 Tage nach stattgehabter Musterung bei den politischen Behörden erster Instanz eintreffen. Später einlaufende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Hierbei hat sich jedoch das Kriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung und ungarischer Landesverteidigungsminister) die gänzliche oder teilweise zeitliche Einschränkung dieser Enthebung vorbehalten, wie auch in jedem einzelnen Falle die Feststellungen der Entbehrlichkeit eines der Enthobenen dessen unverzügliche Einrückung zur Folge hat.